

# Wohnmobile in Europa

## Tourset | Camping-Informationen

### » Tempolimits » Freies Campen

Die wichtigsten Regeln und Bestimmungen für Fahrzeuge bis 7,5 t

## Verkehrsbestimmungen in Deutschland

Art der Bestimmung	Womo bis 2,8 t zGG	Womo 2,8 t bis 3,5 t zGG	Womo über 3,5 t zGG
Überholverbot für Kfz über 3,5 t (Zeichen 277)	—	—	Zeichen zutreffend
Verkehrsverbot für Kfz über 3,5 t zGG (Zeichen 253)	—	—	Zeichen zutreffend
Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand (Zeichen 273)	—	—	Zeichen zutreffend, wenn vorherfahrendes Kfz von gleicher Art ist
Parken auf Gehwegen (Zeichen 315)	Parken erlaubt	Parken nicht erlaubt	Parken nicht erlaubt
Nur Personenkraftwagen (Zeichen 1010-58)	—	—	—
Nur Wohnmobile (Zeichen 1010-67)	Zeichen zutreffend	Zeichen zutreffend	Zeichen zutreffend
Nur Kfz mit mehr als 3,5 t zGG (Zeichen 1010-51)	—	—	Zeichen zutreffend
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit innerhalb geschlossener Ortschaften	—	—	eigene Lichtquelle oder Warntafel
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit außerhalb geschlossener Ortschaften	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)
Parken und Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt. Nicht auf Gehwegen mit Parkflächenmarkierungen	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt. Nicht auf Gehwegen mit Parkflächenmarkierungen
Mitführungspflicht	Verbandskasten, Warndreieck	Verbandskasten, Warndreieck	Verbandskasten, Warndreieck, Warnleuchte Kraftfahrzeuge über 4 t sind verpflichtet, Unterlegkeile mitzuführen
Hauptuntersuchung nach § 29 StVO nach Monaten	24 (erstmalig 36)	24 (erstmalig 36)	24 (ab dem 7. Zulassungsjahr 12)
Prüfung der Flüssiggasanlage (falls vorhanden) nach G 607 nach Monaten	24	24	24

### Weitere Bestimmungen:

Wohnmobile über 7,5 t zGG benötigen einen Fahrtenschreiber oder ein EG-Kontrollgerät. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Zulassungsstellen.

Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t ist innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kurgebieten und in Klinikgebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22 bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

Seit 31.12.2019 ist gemäß der neuen HU-Richtlinie (Verkehrsblatt 24/2019 Nr. 176) eine fehlende oder ungültige G-607-Bescheinigung bei Wohnmobilen kein erheblicher Mangel mehr im Sinne der Hauptuntersuchung (HU). Diese Regelung des BMVI gilt vorübergehend weiterhin. Eine endgültige Regelung ist für 2023 zu erwarten. Die Prüfung der Gasanlage von Wohnmobilen gemäß Arbeitsblatt G 607 ist aber weiterhin zulässig. Der ADAC empfiehlt, diese Prüfung unverändert alle zwei Jahre durchführen zu lassen.

## Tempolimits Wohnmobile bis 3,5 t

	innerorts	außerorts	Schnellstraßen	Autobahnen
Belgien	50 (S)	70 (P)	120	120
Bosnien und Herzegowina	50	80	100	130
Bulgarien	50	90		130 (A: 140)
Dänemark	50	80	80	130
Deutschland	50	100 (F)	130 (B)	130 (B, F)
Estland	50	90	110 (C, Q : 90)	
Finnland	50	100 (T: 80)		100 (T: 80)
Frankreich	50	80 (A: 90)	110 (G, E : 100)	130 (G, E: 110)
Griechenland	50	90 (A: 110)		130
Großbritannien	48 (U)	96	112	112
Irland	50	80	100	120
Island	50	90 (I: 80)		
Italien	50	90	110 (E, G: 90)	130 (E: 110; G: 100)
Kroatien	50	90 (H: 80)	110 (H: 100)	130 (H: 120)
Lettland	50	90	90 (A: 100-110)	
Litauen	50	90 (I: 70)	100	110
Luxemburg	50	90		130 (E: 110)
Montenegro	50	80 (M: 70)	100	
Niederlande	50	80	100	100 (K: 120-130)
Nordmazedonien	50 (A)	80 (C: 60)	80	80
Norwegen	50	80	80 (A)	80 (A)
Österreich	50	100	100	130 (K, A: 110)
Polen	50	90	100 (L: 120)	140
Portugal	50	90 (A: 100)	100	120
Rumänien	50	80 (M: 60)	90 (M: 70)	120 (M: 100)
Schweden	30-50 (A)	60-100 (A)		90-120 (A)
Schweiz	50	80	100	120
Serbien	50	80	80	80
Slowakei	50	90		130 (N: 90)
Slowenien	50	90	110	130
Spanien	50 (A: 20)	80	90	120
Tschechien	50 (O: 30)	90 (O: 30)	110	130
Türkei	50	80		90
Ungarn	50 (O: 30)	90 (O: 40)	110	130

A nach Beschilderung  
B empfohlene Richtgeschwindigkeit  
C Führerschein weniger als zwei Jahre  
D unter bestimmten Voraussetzungen (technisch oder Gewicht)  
E bei Nässe

F Bei Sichtweite unter 50 m gilt 50 km/h  
G Führerschein weniger als drei Jahre  
H Fahrer unter 25 Jahren  
I auf unbefestigten Straßen  
J in Wohngebieten  
K Abweichung nach Tageszeit

## Tempolimits Wohnmobile 3,5 t bis 7,5 t

	innerorts	außerorts	Schnellstraßen	Autobahnen
Belgien	50 (S)	70 (P)	90	90
Bosnien und Herzegowina	50	80	80	80
Bulgarien	50	70		100 (A: 140)
Dänemark	50	70	80	80 (D: 100)
Deutschland	50	80 (F)	100 (R)	100 (F, R)
Estland	50	90	90	
Finnland	50	80 (T: 60)		80 (T: 60)
Frankreich	50	80 (A: 90)	100	110
Griechenland	40	80		80
Großbritannien	48 (U)	80	96	112
Irland	50	80	80	90
Island	50	90 (I: 80)		
Italien	50	80	80	100
Kroatien	50	80	80	90
Lettland	50	90	90 (A: 100-110)	
Litauen	50	80 (I: 70)	80	90
Luxemburg	50	75		90
Montenegro	50	80 (M: 70)	80	
Niederlande	50	80	80	80
Nordmazedonien	50 (A)	80 (C: 60)	80	80
Norwegen	50	80	80	80
Österreich	50	70	80	80
Polen	50	70	80	80
Portugal	50	80 (A: 90)	90	110
Rumänien	50	80 (M: 60)	90 (M: 70)	110 (M: 90)
Schweden	30-50 (A)	60-100 (A)		90-120 (A)
Schweiz	50	80	100	100
Serbien	50	80	80	80
Slowakei	50	80		90 (N: 80)
Slowenien	50	80	80	80
Spanien	50 (A: 20)	80	80	90
Tschechien	50 (O: 30)	80 (O: 30)	80	80
Türkei	50	80		90
Ungarn	50 (O: 30)	70 (O: 40)	70	80

L auf vierspürigen Straßen  
M Führerschein weniger als ein Jahr  
N auf Stadtautobahnen  
O 50 m vor Bahnübergängen  
P Wallonien: 90 km/h  
Q zwischen Oktober und Mai

R gilt für Fahrzeuge, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Wohnmobil bezeichnet sind; sonst gilt 80 km/h  
S Region Brüssel: 30 km/h  
T zwischen Oktober und März  
U Wales: 32 km/h

## ADAC Camper-Service Camping lieben. Freiheit leben.

Der ADAC hat für Sie die wichtigsten Informationen zum Thema Camping in mehreren Faltpblättern zu-sammengestellt.

- » Lust auf Camping – Eine Anleitung für Einsteiger mit Verkehrsbestimmungen, Freies Campen und Maut
- » Gespanne in Europa
- » Entsorgungsstationen auf Stellplätzen
- » Mit dem Anhänger über die Alpen



Aktuelle Camping-Infos, Produkte, rechtliche Hinweise zu Führerschein und Steuer sowie spannende Trends finden Sie im Internet. Auch werden für Ihre Sicherheit regelmäßig Cam-pingfahrzeuge, Zugwagen und Zubehör getestet. Die Ergebnisse finden Sie ebenfalls dort.

Sie können die Camping-Informationen in jeder ADAC Geschäftsstelle telefonisch unter 0 89 558 95 96 97 oder online bestellen.

→ [adac.de/camper-service](https://adac.de/camper-service)  
Immer gut informiert

### Impressum

Ausgabe 2024, F; © ADAC e.V. München. Alle Angaben ohne Gewähr.  
Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:  
ADAC Tourset Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München, camping@adac.de  
Bildnachweis: Shutterstock/Andrei Armigov



## Freies Campen in Europa

	Übernachten		Campen	
	im öffentlichen Raum	auf Privatgrund*	im öffentlichen Raum	auf Privatgrund*
Belgien	A	ja	A B	A
Bosnien und Herzegowina	nein	nein	nein	nein
Bulgarien	nein	nein	nein	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	A	A	nein	A
Estland	C	ja	C	ja
Finnland	A	ja	A	ja
Frankreich	A B	A B	A B	A B
Griechenland	nein	nein	nein	nein
Großbritannien	A B	A	A B	A
Irland	A B	A	A B	A
Island	ja D	ja	nein	ja
Italien	A B	A	A B	A
Kroatien	nein	nein	nein	nein
Lettland	C	ja	C	ja
Litauen	C	ja	C	ja
Luxemburg	nein	A D	nein	A D
Montenegro	nein E	nein E	nein E	nein E
Niederlande	nein F	nein	nein F	nein
Nordmazedonien	nein G	nein G	nein	nein G
Norwegen	ja E	ja	nein	ja
Österreich	A B	A	A B	A
Polen	B	ja	A B	ja
Portugal	nein	nein	nein	nein
Rumänien	ja	ja	ja	ja
Schweden	A	A D	nein	A D
Schweiz	A B	A	A B	A
Serbien	nein E	nein E	nein E	nein E
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	B D	D	B D	A D
Tschechien	nein	ja	nein	ja
Türkei	A B	A	A B	A
Ungarn	nein	nein	nein	nein

A regionale Einschränkungen
B aber nur mit Genehmigung der örtlichen Behörden
C aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften
D Beschränkungen nach Anzahl der Wohnmobile oder Zelte und Personen

## Besondere Regeln zu freiem Campen

**Belgien:** Regionale Einschränkungen insbesondere entlang der Küste und in Flandern. An öffentlichen Straßen maximal 24 Stunden, wenn der Straßenverkehr nicht behindert wird. Kein campingähnlicher Betrieb erlaubt.

**Deutschland:** Regionale und örtliche Verbote, z.B. Naturschutz-, Wald- und Deich-gesetze. Einmaliges Übernachten zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit entlang öffentlichen Straßen und auf Parkplätzen erlaubt (kein campingähnlicher Betrieb).

**Finnland:** Regionale Einschränkungen wie z.B. an Stränden und in Erholungs-gebieten.

**Frankreich:** Regionale Einschränkungen, z.B. nicht in Nationalparks und Natur-reservaten.

**Großbritannien:** Campen ist entlang von Straßen und Brücken nicht erlaubt.

Für Schottland gilt: Freies Campen und Übernachten ist weitestgehend erlaubt. Voraussetzungen, Verhalten und Verantwortlichkeiten regelt der Scottish Outdoor Access Code, www.outdooraccess-scotland.com

**Irland:** In Irland ist Übernachten auf Straßen und Parkplätzen erlaubt, allerdings regelmäßig durch lokale Bestimmungen untersagt, und auf Privatgrund sind kommunale Verbote möglich.

**Island:** Erlaubnis gilt nur für Zelte (vorausgesetzt, es gibt keinen Campingplatz in der Nähe), nicht für Wohnmobile und Wohnwagen. Bei mehr als drei Zelten ist eine Genehmigung der örtlichen Behörden nötig.

**Italien:** Regionale Einschränkungen gibt es z.B. in Norditalien sowie in National-parks und staatlichen Wäldern, wo freies Campen nicht erlaubt ist.

**Luxemburg:** Nicht erlaubt rund um den See Esch-sur-Sûre; maximal zwei Zelte.

**Norwegen:** In Norwegen darf man entlang öffentlicher Straßen nur auf Parkplätzen maximal einmal übernachten (dabei kein campingähnliches Leben mit Aufstellen von Tischen und Stühlen erlaubt). Nicht an landwirtschaftlich genutzten oder kultivierten Flächen; Mindestabstand zu Häusern 150 m. Das Jedermannsrecht, d.h. die Erlaubnis, auf unkultiviertem Land vorübergehend zu campen, gilt streng genom-men nur für Zelte.

**Österreich:** Nicht in Naturschutzgebieten; regionale Verbote (z.B. Tirol, Wien).

**Polen:** Nicht an der Küste und in Naturschutzgebieten.

**Schweden:** Auf Privatgrund muss von Mobilgruppen oder bei mehrmaliger Über-nachtung (mehr als drei Zelte und mehr als zwei Nächte) die Erlaubnis des Grund-stückbesitzers eingeholt werden. Freies Campen ist nicht erlaubt in Parks, auf Freizeitgelände und landwirtschaftlich genutzten Flächen, in Nationalparks und bestimmten Schutzgebieten sowie nicht in der Nähe von Wohn- und Ferienhäusern.

**Schweiz:** Regionale Einschränkungen (z.B. im Tessin, in Graubünden und in Genf verboten; nicht an Seeufern sowie in Wäldern und Naturschutzgebieten).

**Spanien:** Nicht in Wohngebieten, in der Nähe von Campingplätzen und Stränden. Maximal drei Nächte, drei Zelte und zehn Personen. Auf Privatgrund sind Über-nachten und Campen nur mit Erlaubnis des Grundstückbesitzers möglich.

Für **Deutschland** gilt, dass das Halten und Parken von Wohnwagengespannen und Wohnmobilen im öffentlichen Straßenverkehr dort erlaubt ist, wo es nach der Stra-ßenverkehrsordnung oder deren Zeichen nicht ausdrücklich verboten ist. Auch auf Parkplätzen dürfen Gespanne und Wohnmobile stehen, wenn es nicht durch ein Zusatzzeichen verboten ist. Auf Autobahnparkplätzen und -rastanlagen entlang der Autobahn gehört die Rücksichtnahme auf den Güterkraftverkehr zum guten Ton.

In **Rumänien**, **Serbien**, **Frankreich**, **Litauen**, **Lettland**, **Schweden** und **Polen** rät das Auswärtige Amt vom Übernachten außerhalb von Campingplätzen ab, es sollten nur ausgewiesene Plätze benutzt werden.

## Maut und Straßengebühren

Alle Informationen zum Streckennetz, zur Bezahlung oder zu den Fahrzeugkatego-rien finden Sie in den Länderinformationen oder unter www.adac.de/maut

Mit der ADAC Mautbox können Sie, wenn das Zugfahrzeug bis 3,5 t wiegt, in Italien, Spanien, Frankreich (hier nur für Fahrzeuge bis 3 m Höhe), teilweise in Kroatien und in Portugal auf allen Fahrspuren von Via Verde ohne Stau durch alle Mautstellen fahren. Wenn das Zugfahrzeug über 3,5 t wiegt, dann fahren Sie mit der ADAC Camper Mautbox zusätzlich in Belgien, Dänemark, Deutschland, Öster-reich und Schweden, jedoch nicht in Kroatien.

**Belgien**

- Der Liefkenshoek Tunnel (nordwestlich von Antwerpen).
- Wohnmobile ab 3 m Gesamthöhe werden höher bemautet.
- Die Preise sind je nach Bezahlweise gestaffelt.

**Bosnien und Herzegowina**

- Mautpflichtig sind die A1, die E661 sowie die Autobahn ›Autoput 9. Januar‹.
- Wohnmobile werden je nach Höhe an der Vorderachse, der Anzahl der Achsen und des Gewichtes unterschiedlich bemautet.
- An allen Mautstationen kann bar in BAM oder Euro, mit Kreditkarten sowie Bankkarten bezahlt werden.

**Bulgarien**

- Auf allen Nationalstraßen.
- Wohnmobile unabhängig vom Gewicht benötigen eine e-Vignette.

**Dänemark**

- Storebaelt und Öresunbrücke.
- Wohnmobile werden nach der Gesamtlänge (bis 6 m/ab 6 m/bis 10 m) bemautet.

**Frankreich**

- Das Autobahnnetz ist zum größten Teil mautpflichtig.
- Für die Einfahrt in die Umweltzonen wird eine kostenpflichtige Umweltplakette benötigt.
- Die Fahrzeugklassifikation richtet sich nach zGG und Gesamthöhe (2 bis 3 m und ab 3 m).
- Feste Aufbauten wie die Aggregate von Klimaanlage o.ä. zählen zur Gesamthöhe.
- Eine Mautbox für die ›t‹-Spuren ist beim ADAC erhältlich.

**Griechenland**

- Die meisten Autobahnen sind mautpflichtig.
- Wohnmobile ab 2,20 m Gesamthöhe werden höher bemautet.
- Für die bargeldlose Bezahlung ist ein Prepaid-Transponder notwendig.

**Großbritannien**

- Ein Abschnitt der Autobahn M6 (nördlich Birmingham), einige Brücken und Tunnel, der historische Ortskern von Durham, in London mit Congestion Charge Zone und Umweltzone LEZ, sowie die Clean Air Zonen.
- Wohnmobile werden je nach Höhe an der Vorderachse (bis/ab 1,3 m) und der Achszahl unterschiedlich bemautet.
- Barzahlung an Mautstationen ist nicht immer möglich (z.B. Dartford Crossing).

**Irland**

- Die meisten Autobahnen, einige Brücken und Tunnel.
- Wohnmobile werden unabhängig vom zGG wie Pkw bemautet.
- Bezahlung bar, teilweise mit Kreditkarte. M50: keine Bezahlung vor Ort möglich.

**Italien**

- Autobahnen, einige grenzüberschreitende Autoverladungen, Tunnel.
- Wohnmobile werden je nach der Achszahl unterschiedlich klassifiziert, wobei Doppelachsen auch als zwei Achsen gezählt werden.
- Andere Differenzierungen und Einschränkungen in den Alpentunneln möglich.

**Kroatien**

- Alle Autobahnen.
- Bezahlung erfolgt bar, mit Kreditkarten und mit ETC-Transponder.
- Wohnmobile werden je nach Achszahl (bis/ab 2, 3, 4), nach zGG (bis/ab 3,5 t) sowie der Fahrzeughöhe (bis/ab 1,9 m) klassifiziert.

**Litauen**

- Umweltschutzabgabe für die Kurische Nehrung.
- Der Preis ist saisonabhängig.

**Montenegro**

- Abschnitt der A1 zwischen Smokovac und Mateševo und der Sozina-Tunnel.
- Wohnmobile über 3,5 t zGG werden höher bemautet.

**Niederlande**

- Westerscheldetunnel sowie Kiltunnel.
- Fahrzeuge werden je nach Gesamthöhe und -länge bemautet.

**Nordmazedonien**

- Autobahnen sind kostenpflichtig.
- Wohnmobile werden nach der Achszahl bemautet.

**Norwegen**

- Einige Tunnel, Brücken und Streckenabschnitte sowie Städte und Ortschaften verlangen Maut.
- Bei der Durchfahrt durch die Mautstationen wird das Fahrzeug elektronisch erfasst und der Fahrzeughalter erhält eine Gebührenrechnung von Epass24.
- Bei längerem Aufenthalt empfiehlt sich der AutoPASS-Chip (www.autopass.no/de).

**Österreich**

- Das Autobahn- und Schnellstraßennetz ist gebührenpflichtig.
- Fahrzeuge bis 3,5 t tzGm brauchen eine Vignette, die auch elektronisch erhältlich ist.
- Wohnmobile über 3,5 t tzGm zahlen eine streckenabhängige Maut je nach EU-Emissionsklasse, Anzahl der Achsen und CO2-Emissionsklassen und müssen mit der GO-Box ausgestattet sein.
- Für Sondermautstrecken (Alpentunnel und auf Pässen) wird gesondert Maut erhoben, andere Differenzierungen und Einschränkungen sind möglich.

**Polen**

- Privat finanzierte Autobahnen sind für alle Fahrzeuge mautpflichtig. Andere Au-tobahnen sowie Schnell- und Bundesstraßen zusätzlich für Fahrzeuge über 3,5 t.
- Die Bezahlung erfolgt in bar oder mit Kreditkarte.
- Wohnmobile über 3,5 t müssen auf öffentlichen Straßen das elektronische Maut-Erhebungssystem von e-TOLL nutzen.
- Fahrzeuge mit Zwillingsreifen und/oder Doppelachse werden auf privat finan-zierten Strecken höher bemautet.

**Portugal**

- Die Gebühren auf Autobahnen richten sich nach der gefahrenen Strecke und werden entweder an Mautstationen mit direkter Bezahlung oder mit Hilfe elek-tronischer Systeme, bei denen eine Vorabanmeldung notwendig ist, erhoben.
- Wohnmobile werden je nach Achszahl klassifiziert; Tandemachsen zählen als zwei Achsen.

**Rumänien**

- Das Nationalstraßennetz ist für Kfz vignettenpflichtig.
- Die E-Vignette ›Rovinieta‹ ist an grenznahen Tankstellen oder online erhältlich.
- Wohnmobile werden wie Pkw bemautet.

**Schweden**

- Öresundbrücke, City-Maut in Göteborg und Stockholm.
- Für die Brücken in Sundsvall und Motala sowie der Skurubrücke wird eine Abgabe erhoben.
- Bezahlung erfolgt später nach Erhalt einer Rechnung von Epass24.

**Schweiz**

- Fahrzeuge bis 3,5 t zGG benötigen auf Autobahnen eine Vignette, auch elektro-nisch erhältlich.
- Fahrzeuge über 3,5 t zGG müssen auf allen Straßen vor Einreise eine Schwer-verkehrsabgabe am Schweizer Zollamt online, per App ›Via‹ oder an den Grenzübergängen entrichten.
- Gebührenpflichtige Tunnel und Autoverladungen.

**Serbien**

- Schnellstraßen und Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig.
- Bezahlung bar, mit Kreditkarten sowie Bankkarte (Maestro).
- Wohnmobile werden je nach Gesamthöhe (bis/ab 1,9 m), Gesamtgewicht (bis/ab 3,5 t zGG), Anzahl der Achsen und Höhe an der Vorderachse (bis/ab 1,3 m) bemautet.

**Slowakei**

- Schnellstraßen und Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig.
- E-Vignette an den Verkaufsstellen, online und per App.
- Wohnmobile werden unabhängig vom zGG bemautet und benötigen eine Vignette.

**Slowenien**

- Schnellstraßen und Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig.
- Fahrzeuge bis 3,5 t zGG benötigen eine E-Vignette.
- Fahrzeuge über 1,3 m an der Vorderachse werden in Fahrzeugklasse 2B einge-stuft, dabei ist die Liste der gemessenen Fahrzeuge von der DARS zu beachten.
- Fahrzeuge über 3,5 t zGG zahlen eine streckenabhängige Maut und müssen mit einem Transponder, der DarsGo unit, ausgestattet sein.

**Spanien**

- Mautpflichtig sind privat betriebene Autopistas, z.T. auch Autovias sowie teilweise der Autobahnring um Madrid.
- Wohnmobile mit Zwillingsbereifung werden unabhängig vom zGG höher bemautet.

**Tschechien**

- Autobahnen und Schnellstraßen sind mautpflichtig.
- Für Fahrzeuge bis 3,5 t zGG ist eine elektronische Vignette notwendig, über 3,5 t wird eine streckenabhängige Maut mittels Sendegerät erhoben.

**Türkei**

- Alle Autobahnen sowie der Tunnel und die drei Bosporus-Brücken in Istanbul, die Ozmangazi-Brücke sowie die Çanakkale-1915-Brücke sind mautpflichtig.
- Für die Bezahlung ist eine HGS-Prepaidkarte notwendig, z.T. auch Barzahlung an Mautstationen möglich.
- Wohnmobile werden je nach Achsabstand (bis/ab 3,2 m) eingestuft. Tandem-achsen werden höher bemautet.

**Ungarn**

- Die meisten Autobahnen sind mautpflichtig.
- Die Vignette e-Matrixa ist an Tankstellen und online erhältlich.
- Wohnmobile bis 3,5 t zGG der Fahrzeugklasse M1 und bis zu 7 Sitzen werden in Klasse D1 eingestuft.
- Alle anderen Kraftfahrzeuge bis 3,5 t werden in die Klasse D2 eingestuft.
- HU-GO-System für Wohnmobile über 3,5 t.

## Besondere Verkehrsregeln

**Italien**

Jede nach hinten hinausgehende Fahrzeugladung ist mit einer Warntafel zu kenn-zeichnen, und zwar auch dann, wenn sie weniger als einen Meter übersteht. Sie ist z.B. auch anzubringen, wenn lediglich ein Heckträger (mit oder ohne Ladung, auch solche mit eigener Beleuchtung) angebracht ist, selbst in eingeklapptem Zustand. Immer wenn eine Ladung über die (im Kfz-Schein eingetragene) Fahrzeuggesamt-länge hinten hinaussteht, sind sämtliche geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Es ist eine viereckige, mit reflektierendem Material überzogene Tafel am Ende des vorspringenden Ladungsteils so anzubringen, dass sie ständig quer zur Fahrtrichtung verbleibt. Die Tafel muss mindestens 50 x 50 cm messen und rot-weiß schraffiert sein. Außerdem soll sie aus Metallblech sein und eine Typenge-nehmigung haben.

**Spanien**

Jede über die im Fahrzeugschein eingetragene Fahrzeuggesamtlänge überstehende Ladung muss mit einer rot-weiß schraffierten Warntafel (50 x 50 cm) gekennzeich-net werden. Die Warntafel ist am hinteren Ende der Ladung so zu befestigen, dass sie sich stets senkrecht zur Fahrzeugachse befindet. Sie sollte zur Vermeidung eines Bußgeldes auch vorhanden sein, wenn lediglich ein Heckträger (mit oder ohne Ladung) angebracht ist, selbst in eingeklapptem Zustand.

**Portugal**

Zulässig ist ein Ladungsüberstand nach vorne bis zu einer Länge von 55 cm bzw. nach hinten bis höchstens 45 cm. Die überstehende Ladung (z.B. Fahrradträger) ist mit einer rot-weiß schraffierten Warntafel zu kennzeichnen.

Nachdem die Pflicht zur Kennzeichnung der Ladung auch in Spanien besteht und Reisende stets Spanien passieren müssen, wenn sie auf dem Landweg nach Portugal reisen, bietet es sich an, die in Spanien vorgeschriebenen Tafeln auch in Portugal zu verwenden.

**Frankreich**

Wohnmobile über 3,5 t zGG müssen beidseitig und am Heck jeweils zwischen 0,90 m und 1,50 m über dem Boden mit speziellen Warnhinweisen (vorgeschrie-bene Höhe 25 cm, Breite 17 cm) versehen werden, um Fußgänger und Zweirad-fahrer vor der Gefahr des toten Winkels zu warnen. Die Verordnung schließt auch außerhalb Frankreichs zugelassene Fahrzeuge ein.